

Coronavirus ▶ Handlungsempfehlungen Vereine und Betriebe November 2020



Die Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nieders. Corona-Verordnung) ermöglicht grundsätzlich weiterhin die Ausübung des Pferdesports als Individualsport auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen (§ 10.1.10) (vorbehaltlich von Vorgaben der Landkreise ▶ Gesundheitsämter) und im öffentlichen Raum.

Wo ist die Ausübung von Individualsport möglich ? (Auszug FAQ MI)

- Die Ausübung von Individualsport ist sowohl im öffentlichen Raum als auch auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen erlaubt. Dies bedeutet, daß sowohl in geschlossenen Räumen (z.B. einer Reithalle) als auch unter freiem Himmel Individualsport betrieben werden kann.

Müssen die Betreiberinnen und Betreiber von Sportanlagen über ein Hygienekonzept verfügen ? (Auszug FAQ MI) (siehe hierzu ergänz. PSVHAN-Hinweise im Anhang)

- **JA.** Im Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus vorzusehen, die
 - ▶ 1. die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern (Anm.PSV HAN : Halle/Außenplatz, aber insbesondere Bereiche der Stallungen, Sattelkammern, Parkbereiche),
 - ▶ 2. der Wahrung des Abstandsgebotes dienen,
 - ▶ 3. Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen dienen (Anm.PSVHAN: auch hier Bereiche der Zugänge Halle/ Außenplatz, Stallungen, Sattelkammern, Putzplätze),
 - ▶ 4. die Nutzung der sanitären Anlagen regeln,
 - ▶ 5. das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden (Anm.PSVHAN: u.a. auch Ausrüstung der Schulpferde), und von Sanitäreinrichtungen sicherstellen und
 - ▶ 6. sicherstellen, daß Räume (Anm.PSVHAN: insbesondere Sanitäreinrichtungen, Stallbereiche, Sattelkammern) möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden (Anm.PSVHAN: in den Hallen auch für jede nur mögliche erweiterte Durchlüftung sorgen).

Mit wie vielen Personen darf der Individualsport betrieben werden ?

- Individualsport darf alleine, zu zweit oder mit Personen des eigenen Hausstands betrieben werden. Es ist unbedingt darauf zu achten, daß Kontakte und Begegnungen auf ein Minimum beschränkt werden und der Mindestabstand (mind. 1,5 Meter) mit Menschen aus einem anderen Hausstand die ganze Zeit über gewahrt bleibt. Ein Training/ Unterricht in größeren Gruppen ist aktuell nicht gestattet. (Auszug FAQ MI)

Zulässig ist jedoch das nichtorganisierte Ausreiten mehrerer Reiterinnen und Reiter in der Natur. Dabei ist jedoch zu beachten, daß dies nur mit nahen Angehörigen, mit Personen aus nicht mehr als zwei Haushalten oder mit Kindern bis 12 Jahren, insgesamt aber nur mit höchstens 10 Personen zulässig ist. Dabei ist der Mindestabstand von 1,5 Metern ein-

zuhalten zu allen Personen, die nicht zum eigenen Hausstand oder zur engeren eigenen Familie gehören od. bei denen es sich um Kinder bis 12 Jahren handelt. (Auszug FAQ ML)

Wie viele Personen dürfen sich insges. zeitgleich auf einer Sportanlage befinden ?

- Was die Zahl der Individualsporttreibenden auf einer Sportanlage – in geschlossenen Räumen (Anm.PSVHAN: z.B. Reithalle) oder unter freiem Himmel (Anm.PSVHAN: z.B. Reitplatz /Gelände-platz) – anbelangt, haben die Betreiberinnen und Betreiber von Sportanlagen in ihren Hygienekonzepten Maßnahmen vorzusehen, die die auf oder in einer Sportanlage befindliche Personenzahl je nach räumlicher Kapazität begrenzen und steuern. Entscheidend ist, daß der Individualsport maximal zu zweit bzw. mit Personen des eigenen Haushalts betrieben wird und zu anderen Individualsporttreibenden der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. (Auszug FAQ MI)

PSVHAN: Wir empfehlen als grundsätzliche Berechnungsgrundlage für die mögliche Anzahl der Reiter-/Pferd-Paare auf einer Reitfläche: 150 – 200qm/ Pferd. Wir empfehlen weiter, auf den Außenanlagen und in der Halle lizenzierte Trainer als Fachaufsicht (pferdegerechtes Training der Individualsportler → Privat-u.Schulreiter) sowie zur Sicherstellung der Einhaltung der Kontaktbeschränkungs Vorgaben und zahlenmäßigen Begrenzung der Sportler. Der Einsatz dieser Fachpersonen liegt im Verantwortungsbereich der Sportanlagen-Betreiber.

► Auch die Landkreise haben z.T. eigene FAQs veröffentlicht und eröffnen hierüber möglicherweise erweiterte Möglichkeiten für „Reitunterricht“ – bitte informieren Sie sich auf den entsprechenden Homepages!

Muß bei der Ausübung von Individualsport das Abstandsgebot eingehalten werden oder ist auch Individualsport mit Kontakt möglich ?

- Bei der Ausübung von Individualsport muß zu einer (1) weiteren Person bzw. zu Personen des eigenen Haushaltes kein Mindestabstand eingehalten werden. Daher kann auch Individualsport mit Kontakt betrieben werden. Es ist jedoch nicht zulässig, die Paarungen zu wechseln. (Auszüge FAQ MI)

PSVHAN: Das Training eines Individualsportlers „Fahrsportler“ mit Beifahrer ist damit grundsätzlich möglich.

Das Training eines Individualsportlers „Einzelvoltigierer“ mit seinem Longenführer ist damit grundsätzlich möglich.

Muß während der Sportausübung eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden ?

- **NEIN**
- Beim Aufenthalt im Stall, auf den Stallgassen, in der Sattelkammer, in der Reithalle (vor und nach der Sportausübung), in/an den sanitären Anlagen und weiteren geschlossenen Räumen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen - desweiteren entsprechend den Verfügungen in § 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung.

Ein gastronomisches Angebot in der Pferdesportanlage ist nicht zulässig

Welche Möglichkeiten verbleiben, wenn Corona-bedingt behördlicherseits die Schließung einer (Reit-)sportanlage mit Pferdehaltung verfügt wird ?

- Selbstverständlich sind die Versorgung und Betreuung einschließlich Bewegung der Pferde entsprechend den Vorgaben des Tierschutzgesetzes weiterhin sicherzustellen. Um eine tiergerechte Versorgung und Bewegung von Pferden gewährleisten zu können, müssen dafür fachlich geeignete Personen pferdehaltende Betriebe betreten. Die Anzahl der Personen richtet sich nach Betriebsgröße bzw. der Anzahl der Pferde. (Auszug FAQ ML)

- Weitergehende Infos entnehmen Sie bitte dem „Leitfaden zur Sicherstellung der Versorgung von Pferden und Eckpunkte zum Schutz vor Coronainfektionen“ (April 2020) unter: www.psvhan.de/download.html#verband (Corona-Pandemie)

ANHANG

Empfehlungen für die Erstellung eines ein Hygienekonzeptes

Allgemeines:

- Die geltenden behördlichen Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben sowie der vorgegebene Mindestabstand von 1,5 Metern sind zu jeder Zeit einzuhalten.
- Diese Vorgaben müssen kommuniziert und ein verantwortlicher Ansprechpartner für den Infektionsschutz bestimmt werden. Diese Person soll Ansprechpartner für Behörden und Pferdesportler sein. Die Trainer/ Ausbilder unterstützen die Einhaltung der Regeln aktiv.
- Personen mit Krankheitssymptomen von Corona oder anderen ansteckenden Erkrankungen dürfen die Pferdesportanlagen nicht betreten.
- Sanitäranlagen: ausreichend Möglichkeiten Hände mit Seife zu waschen, Papierhandtücher und, sofern beziehbar, Handdesinfektionsmittel stehen zur Verfügung.
- Die Anwesenheitszeiten der Pferdesportler sowie der Mitarbeiter/ Helfer/ Eltern/ Zuschauer sind zu reduzieren/ zu begrenzen und nachvollziehbar zu dokumentieren.
- Eine sinnvolle Wegeführung auf der Pferdesportanlage zur Einhaltung des Mindestabstands in allen Situationen ist zu gewährleisten.
- Die behördlichen Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben (z.B. Abstandsregelungen = 1,5 m, Mund-Nasen-Bedeckung) gelten auch im Stallbereich.
- Die Vereinbarung von tierärztlichen Terminen, Schmiedebesuchen und weiteren pferdebezogenen Dienstleistungen (z.B. Sattler, Physiotherapeuten, Futtermittellieferanten) unterliegen der Koordination des Betriebsleiters/ verantwortlichen Vereinsvertreters.
- Empfehlung zur Nutzung der Corona-Warn-App der Bundesregierung, um Infektionsketten schneller nachvollziehen und unterbrechen zu können. Mehr Informationen zur App gibt es unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona-warn-app>

Vorbereiten und Abpflegen der Pferde:

- Pferdesportler sollen disziplinübergreifend fertig ausgerüstet/ umgezogen auf die Anlage kommen.
- Unmittelbar nach dem Betreten der Anlage ist auf direktem Wege der Sanitärbereich aufzusuchen und sich entsprechend gründlich die Hände zu waschen und ggf. zu desinfizieren, bevor weitere Gegenstände wie z.B. Putzzeug etc. angefasst werden können.
- Einweghandtücher sind zu benutzen.
- Putzplätze auf der Anlage müssen „entzerrt“ werden, sodass ausreichend Platz zwischen den Pferdesportlern ist. Eventuell müssen draußen Anbindeplätze eingerichtet oder aufgebaut werden.

- Im Eingangsbereich zu den Stallungen sollten zusätzliche Spender mit Handdesinfektionsmitteln angebracht werden, sofern verfügbar.
- Betreten der Sattelkammern nur nacheinander und mit entsprechendem Abstand.
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung beim Aufenthalt im Stall, in den Sattelkammern, auf den Stallgassen und an/in den Sanitärräumen, in der Reithalle außerhalb der Sportausübung und in allen weiteren geschlossenen Räumen ist verpflichtend – die weiteren Bestimmungen der Nieders. Corona-Verordnung zur Mund-Nasen-Bedeckung sind in der jeweils gültigen Fassung umzusetzen.
- Für jedes Schulpferd ist eigenes Putzzeug zu benutzen und nach der Benutzung zu reinigen und ggf. die Griffflächen zu desinfizieren.
- Nach dem Abpflegen der Pferde ist wiederum der Sanitärbereich aufzusuchen und sich abermals gründlich die Hände zu waschen sowie ggf. zu desinfizieren, bevor der Heimweg angetreten wird.

Ergänzende Hinweise :

Auf unserer Homepage www.psvhan.de finden Sie

- die jeweils aktuelle Fassung der Niedersächsischen Corona-Verordnung
- die jeweils aktuellen FAQ „Rund ums Sporttreiben“ des Nieders. Ministeriums für Inneres und Sport
- Leitfaden zur Sicherstellung der Versorgung von Pferden und Eckpunkte zum Schutz vor Coronainfektionen (St. April 2020)

Link: unter: www.psvhan.de/download.html#verband (Corona-Pandemie)